

Gensd'armes (fr.), 1) im 15. Jahrh. die Ritter, welche immer den Kern der Reiterei ausmachten, und deren jeder einen Page oder Diener (valet), 1 Knappen (von seinem kurzen Seitengewehr couillier genannt) und 3 Armbrustschützen (archers) bei sich hatte. Aus ihnen errichtete Karl VII. im Jahr 1445 die Compagnies d'ordonnance, aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Standartführer (Guidon), einem Wachtmeister u. 100 Lanzen, jede zu 6 Mann, also aus 600 Mann bestehend. Mit der Ritterschaft verschwanden auch die G. bei den Heeren; sie machten 2) in Frankreich bis zur Revolution u. in Preußen bis 1806, nur noch mit einem Brustharnisch versehen, einen Theil der schweren Cavallerie aus. In letzterem Staate waren sie wegen ihres Uebermuths verhaßt. In der neuern Zeit bilden die G. 3) eine Art Polizeimiliz, die zwar militärisch organisiert ist, jedoch in Hinsicht ihrer Dienstverrichtungen unter der Civilbehörde steht. Ein Theil von ihnen ist gewöhnlich der Armee zugetheilt (Armee-G.), um im Kriege unter den Soldaten außer dem Dienst Ordnung u. Zucht

Zucht zu erhalten. Die französische G., welche aus der ehemaligen Marechaussee zur Zeit der Revolution gebildet wurden, befanden sich im Treffen hinter der Fronte, um die Versprengten wieder in ihre Reihen zu treiben. Das Hauptgesetz über sie vom 28. Germinal des J. 6 (1798) ward 1801 vervollständigt. Sie genossen eines großen Ansehns und wurden nach 10-jähriger tadelloser Ausführung aus dem Heere gewählt. Selbst der General mußte ihnen, wenn sie ihn auf Excessen ertappten, den Degen geben, Widersetzlichkeiten gegen sie waren hoch verpönt, dagegen hatten sie auch große Verantwortung. Gewiß waren und sind sie das ausgezeichnetste Corps der französischen Armee. Nach ihnen wurden um 1809 auch in Preußen, Baiern, Sachsen u. s. w. G. gebildet und zum Theil nur aus einer frühern Einrichtung (die zu derselben verwendeten Leute hießen Landdragoner, Polizeihusaren, u. s. w.) umgeändert. Jetzt haben sie zum Theil wieder andere Namen erhalten, so heißen sie in Hannover z. B. Landdragoner. Die preussische Land-G. sind unter der Oberaufsicht eines Generals, jetzt in 8 Brigaden getheilt, deren jede aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungscommandeurs, 4 Offizieren, 12 Wachtmeistern, 135 berittenen u. 20 Fuß-Gensd'armen besteht. Die preuss. Armee-G. dagegen sind den Generals- und Brigadecommandeurs als berittene Ordonnanzen zugetheilt u. stehen unter dem Oberbefehl eines Officiers. Die Grenz-G. endlich bestehen aus 12 Officern, 12 Wachtmeistern u. 528 Mann, in 6 Sectionen, die auf den Zollämtern vertheilt sind, um diese gegen die Contrebandiers zu unterstützen. Sie sind, gehörig organisiert, sehr nützlich, indem sie das Gefindel abhalten und das Land gegen Räubereien schützen, und haben in dieser Beziehung ihren Nutzen allenthalben bewährt. Vgl. Weilmayr, die Gensd'armerie im Königreich Baiern, Salzburg 1814; Rämpf, allgemeiner Codex der Gensd'armerie, Berlin 1815; E. v. Perrin-Parnafon, Handbuch für deutsche Gensd'armes, Leipzig 1810. 4) (Hblaßw.), s. Gendarmes 2). (Hy.)